

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2021

Holzminden, den 26.11.2021

Nr. 1

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
1	Hauptsatzung des Landkreises Holzminden vom 24.11.2021	1
2	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden vom 24.11.2021 Feststellung der Warnstufe 1 gemäß Niedersächsischer Corona- Verordnung - Aufhebung der Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50	5

Hauptsatzung des Landkreises Holzminden

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Holzminden.

Er hat seinen Sitz in Holzminden.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt einen Schild, der auf blauem Grund über silbernem Querbach einen heraldisch nach rechts grimmenden, silbernen, goldbewehrten und gekrönten, rotbezungten Löwen (Eversteinischen Löwen) zeigt.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben blau-weiß untereinander angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Holzminden“.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 90.000 Euro nicht übersteigt;

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 90.000 Euro nicht übersteigt;
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 7.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisträtin/Erster Kreistrat und ein/e weitere/r leitende/r Beamtin/Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisträtin/der Erste Kreistrat sowie die weiteren Kreisträtinnen und Kreisträte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 6

Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Kreisausschuss

Gemäß § 107 Abs. 4 S. 1 NKomVG wird dem Kreisausschuss die Entscheidung über Ernennungen und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 übertragen. Dem Landrat wird übertragen die Entscheidung über Ernennungen und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11. Im Übrigen entscheidet der Kreistag.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse

<http://www.landkreis-holzminden.de/unser-landkreis/amtsblatt/>

im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen „Täglicher Anzeiger Holzminden“, „Deister- und Weserzeitung“, „Neue Westfälische“ sowie

“Alfelder Zeitung“. Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung im Internet unter der Adresse “www.landkreis-holzminden.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie beim Landkreis Holzminden während seiner Dienstzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **09.12.2016** und ihre Änderungen außer Kraft.

Holzminden, den 24.11.2021

LANDKREIS HOLZMINDEN

L.S.

gez. Michael Schünemann

Landrat

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 24.11.2021

Feststellung der Warnstufe 1 gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung – Aufhebung der Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50

Gemäß § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Durch § 3 Abs. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 ist die Warnstufe 1 nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung landesweit für das Land Niedersachsen und somit auch für den Landkreis Holzminden festgestellt worden.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden vom 26.10.2021, mit der die Überschreitung einer Inzidenz von 50 festgestellt wurde, wird aufgehoben.

Es wird bestimmt, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Das Land Niedersachsen hat infolge der deutlich ansteigenden Anzahl an Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 mit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 die Schutzvorschriften zur Eindämmung der Verbreitung des Virus verschärft und in § 3 Abs. 5 die landesweite Feststellung der Geltung der Warnstufe 1 vorgenommen.

Damit ist die mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden vom 26.10.2021 erfolgte Feststellung der Inzidenzüberschreitung von 50 überholt und gegenstandslos.

Um klarzustellen, dass diese Feststellung nicht mehr gültig ist und die weitreichenden Regelungen der Warnstufe 1 gemäß der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung finden, wird die Allgemeinverfügung vom 26.10.2021 aufgehoben.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 24.11.2021

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg